

Schwangerschaft, Mutterschutz und Stillzeit

Hinweise zum Mutterschutz im Studium (Mutterschutzgesetz)

1. Allgemeines

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt seit dem **1. Januar 2018 auch für Studentinnen**, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Anders als bisher muss Mutterschutz damit generell und ohne Antrag gewährt werden.

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Geburt. Weicht der tatsächliche Geburtstag von diesem Termin ab, verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend. Nach der Geburt beträgt die Schutzfrist acht Wochen, nach Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sie sich auf zwölf Wochen. Bei einer vorzeitigen Geburt verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt zudem um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte.

2. Rechte schwangerer und stillender Studentinnen nach dem MuSCHG

Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen haben Studentinnen das Recht auf **Freistellung** für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, sowie zum Stillen (während der ersten zwölf Monate nach der Geburt mindestens zwei Mal täglich für eine halbe Stunde).

Es gilt ein **Tätigkeitsverbot** beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffen oder/und gefährdenden Tätigkeiten gemäß §§ 11 und 12 MuSCHG. Schwangere und stillende Studentinnen sind von diesen Veranstaltungen im Rahmen der hochschulischen Bildung (z. B. Lehrveranstaltungen) freizustellen.

Eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Tätigkeit muss gewährt werden.

Es gilt ein Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen.

Ausnahmen:

Studentinnen können auch während der Mutterschutzfrist an Prüfungen oder Veranstaltungen abends (MuSCHG §5)/ an Sonn- und Feiertagen (MuSCHG §6) teilnehmen. Die Studentin muss dies gegenüber dem Prüfungsausschuss jedoch **ausdrücklich (= schriftlich) erklären**. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

3. Pflichten der Studentinnen

Mitwirkungspflicht

Um die Rechte nach dem MuSCHG in Anspruch nehmen zu können und damit schwangere oder stillende Studentinnen bei Praktika, Labor- oder sonstigen Tätigkeiten keinen gefahrbringenden Bedingungen ausgesetzt sind, ist es wichtig, dass die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) so früh wie möglich über die Schwangerschaft bzw. die Stillzeit informiert wird. Die Mitteilung wird von der Studentin an das zuständige Prüfungsamt des Studienganges gerichtet.

Die Schwangerschaft muss auf Verlangen des Prüfungsamtes nachgewiesen werden. Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme (z. B. Mutterpass, Attest). Wichtig ist, dass daraus der voraussichtliche Tag der Geburt hervorgeht, um die Mutterschutzfristen berechnen zu können.

4. Pflichten der OVGU

Die OVGU informiert die Studentinnen über ihre Rechte nach dem MuSCHG. Dies geschieht zentral durch die Universitätsverwaltung. Auch in den Fakultäten muss jedoch auf die Schutzrechte vor und nach der Geburt eines Kindes hingewiesen werden, bspw. im Rahmen von Beratungen (z. B. Studienfachberatung), bei Veranstaltungen (z.B. Einführungsveranstaltungen) und insbesondere vor potentiell gefährlichen Tätigkeiten (Labore, Werkstätten, Praktika).

Die OVGU muss für jede Studentin, die ihre Schwangerschaft meldet, eine **Gefährdungsbeurteilung** erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung dient der Ermittlung möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen für Schwangere/Stillende. Auf dieser Grundlage wird ermittelt, ob evtl. besondere Schutzmaßnahmen oder der Ausgleich von durch die Schwangerschaft entstehenden Nachteilen notwendig sind. Die Gefährdungsbeurteilung (Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung) wird von den Beteiligten (z.B. Prüfer*innen, Laborleiter*innen, Studienfachberater*innen) vor Ort gemeinsam mit der betroffenen Studentin ausgefüllt und an das jeweilige Prüfungsamt zurückgeleitet. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können Ersatzmaßnahmen (Nachteilsausgleich) festgelegt werden.

Nachteilsausgleich

Den Studentinnen ist während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeit (Studium) zu ermöglichen. Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden werden. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob ein Nachteilsausgleich für den Bereich der Prüfungen gewährt werden kann.

Meldung an die für den Arbeitsschutz zuständige Aufsichtsbehörde

Jede gemeldete Schwangerschaft einer Studentin muss gemeinsam mit der Gefährdungsbeurteilung durch das Prüfungsamt an die Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz (K43) und von dort an das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Mitte gemeldet werden.

Ansprechpersonen:

Dezernat Studienangelegenheiten
Hendrik Kreowsky
Tel: 67-50163
Email: hendrik.kreowsky@ovgu.de

Familienbüro
Dr. Loreen Lesske
Tel: 67-52963
Email: loreen.lesske@ovgu.de